**logo-luebecker-bucht-claim-2020.png**

**Liebe Partner der Lübecker Bucht,**

**gestern haben sich die Ministerpräsidenten der Länder mit der Bundeskanzlerin darauf verständigt, dass die am 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmen bis zum 20. Dezember 2020 verlängert werden. Weiteres zu den Beratungsergebnissen und dem Sonderweg, den Schleswig-Holstein gehen will, lesen Sie in dieser Newsletter-Ausgabe. Ebenfalls erhalten Sie wichtige Links zur "Novemberhilfe", die nun beantragt werden kann, und eine Information zur aktuellen Entscheidungsfindung, wie es mit dem Tourismus nach dem 20.12.2020 weitergehen kann.**

**Entscheidung zu touristischen Übernachtungen nach dem 20.12.2020**(Quelle: TVSH-Rundschreiben 91 vom 26.11.2020)

* Eine Entscheidung, wie es in der Zeit nach dem 20. Dezember 2020 mit dem Tourismus in Schleswig-Holstein weitergeht, wird voraussichtlich erst am 15. Dezember 2020 fallen.
* Der Tourismusverband Schleswig-Holstein (TVSH) ist sich der Dringlichkeit bewusst, dass alle im Tourismus Arbeitenden auf zeitnahe Informationen zum weiteren Verlauf angewiesen sind.
* Aus diesem Grund führt er bereits heute ein erstes Gespräch mit dem Wirtschaftsministerium, um eine Lösung zu finden.
* Parallel wird an einer Sprachregelung gearbeitet, um Gästen einheitlich Auskunft erteilen zu können.

**Ergebnisse der Bund-Länder-Konferenz vom 25.11.2020**(Quelle: [*www.ndr.de*](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/34922845/9804e1394-1frvaue), TVSH-Rundschreiben 91 vom 26.11.2020)

* Grundsätzlich sollen die aktuell geltenden Maßnahmen, die ursprünglich bis zum 30. November 2020 befristet waren, maßgeblich bis zum 20. Dezember 2020 beibehalten werden.
* Reisen und Ausflüge sollen unterlassen werden; die Bürger sollen möglichst zu Hause bleiben.
* Insbesondere die Gastronomie bleibt weiterhin geschlossen und Übernachtungsangebote im Inland werden weiter nur für notwendige und ausdrücklich nicht für touristische Zwecke zur Verfügung gestellt.
* Bund und Länder gehen davon aus, dass umfassende Beschränkungen bis Anfang Januar 2021 (insbesondere im Bereich Gastronomie und Hotels) erforderlich sein werden. Auch Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Günther rechnet frühestens im Januar mit Lockerungen.
* Die finanzielle Unterstützung des Bundes und der Länder für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen soll fortgeführt werden. Die "Novemberhilfe" wird in den Dezember auf Basis der Novemberhilfe verlängert und das Regelwerk der Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst.
* Die Länder können abhängig von der jeweiligen Infektionslage Corona-Maßnahmen selbstständig lockern und verschärfen. Lockerungen sollen in Ländern möglich sein, deren Sieben-Tage-Inzidenzwert unter 50 liegt. Neu: liegt der Wert über 200, sollen verschärfte Maßnahmen zu treffen sein.
* Verkürzung der Quarantänezeit von 14 auf zehn Tage; Voraussetzung ist ein negativer Coronatest.
* Bund und Länder streben ein europaweites Verbot von Skitourismus an, das bis zum 10. Januar 2021 gelten soll.
* Die Maskenpflicht soll erweitert werden.
* Silvesterfeuerwerke sollen grundsätzlich erlaubt sein. Auf sonst belebten Plätzen und Straßen sollen sie allerdings verboten werden, um hier Menschenansammlungen zu vermeiden.
* Das gesamte Beschlusspapier der Bund-Länder-Konferenz können Sie hier nachlesen: [news.triplecloud10.de/ncfiles/File/bkmpk26112020end.pdf](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/34921978/9804e1394-1frvaue)

**Hier weicht Schleswig-Holstein vom Bund-Länderbeschluss ab**(Quelle: [*www.ndr.de*](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/34922845/9804e1394-1frvaue))

* Die Kontaktbeschränkungen sollen unverändert bestehen bleiben und nicht verschärft werden. Das heißt: die Grenze liegt weiterhin bei zehn Personen – im öffentlichen Raum aus zwei Haushalten und im privaten Raum aus Haushalten ohne Einschränkungen.   
  In anderen Ländern sollen künftig maximal fünf Personen aus zwei Haushalten zusammenkommen dürfen.
* Die Kontaktregeln gelten in Schleswig-Holstein gleichermaßen an den Feiertagen (Weihnachten und Silvester). In anderen Ländern sollen sie über die Feiertage gelockert werden.
* Die Regeln für den Einzelhandel sollen unverändert bleiben und nicht verschärft werden. Demnach soll es unabhängig von der Größe des Geschäfts bei der Vorgabe von zehn Quadratmetern Ladenfläche pro Kunde bleiben.   
  Der Bund-Länder-Beschluss sieht ab einer Geschäftsgröße von 800 Quadratmetern vor, die Ladenfläche pro Kunde auf 25 Quadratmeter auszuweiten.

**Beantragung der Novemberhilfe ab sofort möglich**(Quelle: TVSH-Rundschreiben 91 vom 26.11.2020)

* Anträge für die Novemberhilfe können ab sofort gestellt werden.
* Eine elektronische Antragsstellung ist ab sofort möglich.
* Nach Mitteilung des Bundes können Soloselbständige einen Antrag bis zu einer Höhe von 5.000 Euro selbst über die Plattform stellen.
* Für die Authentifizierung ist ein ELSTER-Zertifikat zwingend erforderlich.
* Die bewilligte Summe wird direkt an die Antragsstellenden ausgezahlt.
* Andere Unternehmen stellen den Antrag über einen so genannten prüfenden Dritten, also über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte.
* Der Bund hat hierfür Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 Prozent der beantragten Novemberhilfe beschlossen, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro pro Antragsteller.
* Ausführliche Informationen zur Registrierung und Anmeldung für prüfende Dritte finden Sie auf www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
* Zu der Frage, ob auch Privatvermieter die sog. Novemberhilfen beantragen können, heißt es in den FAQ zu den Novemberhilfen des Bundeswirtschaftsministeriums, dass die Antragsberechtigung an einen Gewerbeschein gekoppelt sei.
* Eine Info-Hotline erreichen Sie telefonisch unter 0431 - 550 73 34 12 und per E-Mail an [ueberbrueckungshilfe@wimi.landsh.de](mailto:ueberbrueckungshilfe@wimi.landsh.de)

Bitte beachten Sie, dass aktuell noch keine gültige Verordnung für die Zeit nach dem 30.11.2020 vorliegt. Diese wird aktuell von der Landesregierung erarbeitet. Sobald die neue Verordnung veröffentlicht wurde, informieren wir Sie in gewohnter Weise darüber. Ebenfalls halten wir Sie zu Entscheidungen zum Tourismus für die Zeit nach dem 20.12.2020 auf dem Laufenden.

Bleiben Sie gesund, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200  
[arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de](mailto:arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de)  
[www.luebecker-bucht-partner.de](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/34921429/9804e1394-1frvaue)  
  
Tourismus-Agentur Lübecker Bucht  
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134  
  
Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.  
  
Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337